

St. Gallen, 30. Juni 2023

*Birgit Dickenmann*  
Telefon 071 282 35 35  
*birgit.dickenmann@ahv-ostschweiz.ch*

## **Info 01/2023 – Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über Entwicklungen im Bereich der 1. Säule:

### **1. Telearbeit – neue Vereinbarung ab 01.07.2023**

Mit unserem Newsletter "Kompakt 11/2022" haben wir darüber informiert, dass die Übergangsphase der flexiblen Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 30.06.2023 verlängert wurde. Die neue Vereinbarung, die von bestimmten Staaten unterzeichnet wird, sieht ab dem 01.07.2023 bei Telearbeit von unter 50% keinen Zuständigkeitswechsel im Bereich Sozialversicherung vor.

Die multilaterale Vereinbarung enthält eine abweichende Regelung im Bereich Versicherungsunterstellung, um im Interesse der Arbeitnehmenden und deren Arbeitgeber die Telearbeit auch nach dem 30.06.2023 zu erleichtern. Damit die Vereinbarung anwendbar ist, müssen sowohl der Arbeitgeberstaat als auch der Wohnstaat des Arbeitnehmers die Vereinbarung unterzeichnet haben. Eine Liste dieser Staaten ist abrufbar unter:

<https://socialsecurity.belgium.be/en/internationally-active/cross-border-telework-eu-eea-and-switzerland>

Bisher haben neben der Schweiz die folgenden Staaten die Vereinbarung unterzeichnet: Deutschland, Österreich, Belgien, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, die Slowakei, die Tschechische Republik sowie Liechtenstein und Norwegen.

Die multilaterale Vereinbarung ist nur anwendbar auf Personen, für welche auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen gilt. Sie ist **nicht** anwendbar auf:

- Personen, die neben der Telearbeit weitere Tätigkeiten (z.B. Kundenbesuche, selbstständige Nebenbeschäftigung) im Wohnstaat ausüben, auch wenn dieser die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat;
- Personen, die neben der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren EU- bzw. EFTA-Staat eine Tätigkeit ausüben;
- Personen, die neben der Tätigkeit für ihren Schweizer Arbeitgeber noch für einen Arbeitgeber in der EU bzw. in einem EFTA-Staat arbeiten;
- Selbstständigerwerbende.

## **1.1 Auswirkung auf Grenzgänger in den Beziehungen zu Deutschland, Österreich und Liechtenstein**

Ab dem 01.07.2023 können somit Grenzgänger, die bei einem Schweizer Arbeitgeber beschäftigt sind und weniger als 50% (max. 49.9% der Gesamtarbeitszeit) von Deutschland, Österreich oder Liechtenstein aus Telearbeit leisten, in der Schweiz versichert bleiben. Telearbeit setzt dabei grundsätzlich die Verwendung von Informationsmitteln voraus. Für die Berechnung ist die angenommene Situation der folgenden 12 Kalendermonate zu berücksichtigen. Die Grenze darf also durchaus in einem Monat oder einer Woche überschritten werden, wenn sich dies auf das Jahr hinaus wieder ausgleicht. Vorausgesetzt wird, dass der Wechsel zwischen Telearbeit im Wohnstaat und Arbeit vor Ort mit einer gewissen Regelmässigkeit erfolgt. Hat eine Person mehrere Schweizer Arbeitgeber, gilt die Arbeitszeit bei allen Arbeitgebern zusammen.

## **1.2 ALPS**

Damit die Vereinbarung Anwendung findet, muss im Arbeitgeberstaat ein Antrag gestellt werden. Sie können als Arbeitgeber in der Schweiz den Antrag in ALPS erfassen und einreichen. Hierfür steht ab dem 01.07.2023 ein neuer Geschäftsfall «grenzüberschreitende Telearbeit» zur Verfügung. Nach dem Einreichen wird der Geschäftsfall automatisch an den ausländischen Sozialversicherungsträger im Wohnstaat des Arbeitnehmers übermittelt. Genehmigt der ausländische Sozialversicherungsträger den Antrag, wird automatisch eine Bescheinigung A1 generiert und der Geschäftsfall abgeschlossen.

Die Bescheinigung A1 ist auf drei Jahre limitiert. Sofern sich der Sachverhalt nicht geändert hat, kann der Arbeitgeber aber erneut einen Antrag einreichen und eine neue Bescheinigung verlangen.

Die Bescheinigung A1 ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Antrags gültig, kann aber bis zu drei Monaten rückwirkend ausgestellt werden. Im Rahmen einer Übergangsregelung ist zudem für Anträge, die bis Ende Juni 2024 eingereicht werden, eine rückwirkende Ausstellung per 01.07.2023 möglich. Es ist deshalb nicht nötig, den Antrag sofort am 01.07.2023 einzureichen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in den angrenzenden EU-Staaten wohnen, können von der schweizerischen Krankenversicherung befreit werden («Optionsrecht»). In Fällen, in denen die multilaterale Vereinbarung angewendet wird, kann ausnahmsweise ein Nachweis über die Deckung durch die ausländische Krankenversicherung anstelle einer von der kantonalen Stelle des Arbeitskantons ausgestellte Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung in ALPS hochgeladen werden.

## **1.3 Telearbeit unter 25% im Verhältnis zu allen EU/EFTA-Staaten – Anwendung der ordentlichen Regeln**

Die Vereinbarung gilt für grenzüberschreitende Telearbeit zwischen 25% und 49,9% der Gesamtarbeitszeit. Für grenzüberschreitende Telearbeit unter 25% - auch wenn die Telearbeit in einem Staat erfolgt, welcher die Vereinbarung unterzeichnet hat - gelten die ordentlichen Regeln und Verfahren wie vor der Pandemie. Für die Festlegung der Versicherungsunterstellung und die Beantragung der Bescheinigung A1 ist die entsprechende Institution im Wohnstaat zuständig.

Bezüglich der Sozialversicherungsunterstellung bei Mehrfachstätigkeiten (ohne Telearbeit) war und ist immer noch die 25%-Regel anwendbar. Wird ein wesentlicher Teil der Arbeit ( $\geq 25\%$ ) im Wohnstaat ausgeübt, ist die Person im Wohnstaat unterstellt. Wird kein wesentlicher Teil der Arbeit ( $< 25\%$ ) im Wohnstaat ausgeübt, ist die Person im Staat, in dem der Arbeitgeber den Sitz hat, unterstellt.

## **1.4 Entsendung bei vorübergehender Telearbeit (100%) in einen EU- oder EFTA -Staat**

Die Staaten, welche die europäischen Koordinierungsvorschriften anwenden, haben sich auf eine einheitliche Auslegung der Entsendebestimmungen geeinigt: Eine Entsendung gestützt auf Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist auch möglich, wenn vorübergehend und punktuell vollumfänglich grenzüberschreitende Telearbeit

(100% der Arbeitszeit) geleistet wird. Entsprechend kann ein Schweizer Arbeitgeber Arbeitnehmende in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, um dort Telearbeit zu leisten, unabhängig davon, auf wessen Initiative die grenzüberschreitende Telearbeit erfolgt, solange dies zwischen dem Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber vereinbart wurde.

Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind und die grenzüberschreitende Telearbeit die Höchstdauer von 24 Monaten nicht überschreitet, ist eine Entsendung z.B. in folgenden den Situationen möglich:

- Betreuung von Angehörigen im Ausland;
- medizinische Gründe;
- Schliessung von Büroräumlichkeiten wegen Renovierung;
- Telearbeit von einer Feriendestination aus.

Die vollständige Mitteilung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/telearbeit.html>

## 2. Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital

Für die Berechnung der Beiträge von Selbständigerwerbenden dient das um den Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals reduzierte Einkommen als Grundlage. Für die Festlegung des Zinsabzugs werden die ausgewiesenen Renditen von CHF-Anleihen verschiedener Schuldnerkategorien der drei Rubriken "Pfandbriefinstitute", "Geschäftsbanken" sowie "Industrie und Handel" mit einer Laufzeit von 8 Jahren berücksichtigt.

Gemäss Mitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen beläuft sich der Durchschnitt für das vergangene Jahr auf 1,499%. Für das Jahr 2022 resultiert somit erstmals seit mehreren Jahren wieder ein Zinsabzug; er beträgt 1,5% (aufgerundet gemäss Art. 18 Abs. 2 AHVV).

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse  
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer